



Oberhirtliches Verordnungsblatt

Amtsblatt für das Bistum Speyer

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Ordinariat Speyer

119. Jahrgang

Nr. 4

07.05.2026

INHALT

Nr.		Seite
Der Bischof von Speyer		
27	Satzung der „Krankenhaus-Stiftung der Niederbronner Schwestern“	157
28	Gesetz zur Überführung der Trägerschaft pfarrlicher Kath. Kindertageseinrichtungen auf die KiTa gGmbH Bistum Speyer (KiTa-ÜbertragungsG)	164
29	Weiheproklamation	179
30	Honorarordnung für freiberufliche Kirchenmusiker/innen in den Kirchengemeinden der Diözese Speyer – Anpassung der Anlage A	179
Bischöfliches Ordinariat		
31	Schriftenreihen der Deutschen Bischofskonferenz	181

Der Bischof von Speyer

27 Satzung der „Krankenhaus-Stiftung der Niederbronner Schwestern“

– in der Neufassung vom 16.12.2024 –

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz

1. Die Stiftung führt den Namen „Krankenhaus-Stiftung der Niederbronner Schwestern“. Sie ist eine Gründung der Kongregation der Schwestern vom Göttlichen Erlöser (Niederbronner Schwestern), Provinz Pfalz, Körperschaft des öffentlichen Rechts. Ab dem Zeitpunkt der Anerkennung der Änderung der Satzung in der Fassung vom 11.03.2010 gem. § 12 Abs. 2 Stiftungsgesetz Rheinland-Pfalz vom 19.04.2004 ist sie eine Stiftung der Kongregation der Schwestern vom Göttlichen Erlöser (Niederbronner Schwestern), Provinz Deutschland, Körperschaft des öffentlichen Rechts.
2. Sie ist eine kirchliche rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts.
3. Die Stiftung hat ihren Sitz in Speyer/Rhein.

§ 2

Stiftungszweck

1. Zweck der Stiftung ist
 - a) die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege,
 - b) die Förderung der Jugend- und Altenhilfe,
 - c) die Förderung der Volks- und Berufsbildung,
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) den Betrieb, die Verwaltung und die Unterhaltung von ambulanten und stationären Sozialeinrichtungen, insbesondere katholisch-caritativen Krankenhäusern, Gesundheitsfachschulen sowie Alten- und Pflegeeinrichtungen, in denen die menschlichen und christlichen Werte entsprechend dem Geist der Kongregation der Schwestern vom Göttlichen Erlöser (Niederbronner Schwestern) beachtet werden. Sie stehen ohne Ansehen der Person und des religiösen Bekenntnisses allen der ärztlichen Hilfe oder der Pflege bedürftigen Personen offen,
 - b) den Betrieb, die Verwaltung und die Unterhaltung aller Einrichtungen (Krankenhausapotheken, Transportdienst, Labor etc.), die den Zwecken der Stiftung und damit den vorgenannten Sozialeinrichtungen zu dienen geeignet sind, sei es in rechtlich unselbständiger oder sei es in rechtlich selbständiger Form.
3. Die Stiftung dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen und kirchlichen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung.

§ 3

Stiftungsvermögen

1. Das Stiftungsvermögen setzt sich zusammen aus dem Grundbesitz (Anlage 1 zu der Stiftungssatzung in der ursprünglichen Fassung), dem beweglichen Anlagen- und Umlaufvermögen (Anlage 2 zu der Stiftungssatzung in der ursprünglichen Fassung), aus Zustiftungen und allen sonstigen Zuwendungen zu Gunsten des Stiftungszweckes.
2. Das Vermögen und etwaige Erträge und Gewinne dürfen nur für die Zwecke der Stiftung und sonstige steuerbegünstigte (ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche) Zwecke im Sinne von §§ 51 ff Abgabenordnung verwendet werden.
3. Niemand darf durch Leistungen oder Zuwendungen, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Personal

1. Die Kongregation der Schwestern vom Göttlichen Erlöser (Niederbronner Schwestern), Provinz Deutschland, wird im Rahmen ihrer Möglichkeiten für die Erreichung des Stiftungszweckes auch Ordensschwestern stellen.
Die Entscheidung über die Gestellung und Abberufung der Schwestern liegt ausschließlich bei der Kongregation der Schwestern vom Göttlichen Erlöser (Niederbronner Schwestern), Provinz Deutschland und wird fallweise abgesprochen.
2. Die Stiftung ihrerseits ist verpflichtet, insbesondere die Ordenspflichten und religiösen Übungen der Schwestern zu beachten und zu berücksichtigen.

§ 5

Stiftungsorgane

1. Organe der Stiftung sind
 - a) der Vorstand,
 - b) das Kuratorium.
2. Die Mitglieder der Stiftungsorgane haben Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen.

Daneben haben die Mitglieder der Stiftungsorgane für ihre Tätigkeit Anspruch auf eine angemessene Vergütung nach Maßgabe von § 3 Ziff. 3. Diese wird von der Kongregation der Schwestern vom Göttlichen Erlöser (Niederbronner Schwestern), Provinz Deutschland mit den Mitgliedern der Stiftungsorgane vereinbart. Die Stiftung wird insoweit, insbesondere beim Abschluss des Dienstvertrags mit Vorstandsmitgliedern, von der Kongregation rechtsgeschäftlich vertreten; gleiches gilt für die Aufhebung und Kündigung einer solchen Vereinbarung.

§ 6

Vorstand

1. Den Vorstand bilden die Provinzoberin der Kongregation der Schwestern vom Göttlichen Erlöser (Niederbronner Schwestern), Provinz Deutschland, als Vorsitzende und die Provinzökonomin als stellvertretende Vorsitzende.

2. Nimmt die Provinzoberin ihr Amt als Vorsitzende des Vorstands nicht wahr, so ernennt sie die Provinzökonomin oder eine andere Person zur/zum Vorsitzenden des Vorstands.

Nimmt die Provinzökonomin ihr Amt als stellvertretende Vorsitzende nicht wahr, so ernennt die Provinzoberin eine andere Person zur/zum stellvertretenden Vorsitzenden.

Nehmen die Provinzoberin und die Provinzökonomin ihre Vorstandsämter nicht wahr, so ernennt die Provinzoberin in beiden Fällen andere Personen zu Vorstandsmitgliedern.

Die Amtsdauer der ernannten Vorstandsmitglieder beträgt in der Regel fünf Jahre. Eine vorzeitige Abberufung wie auch eine Wiederernennung ist jederzeit möglich.

Die Abberufung erfolgt durch die Provinzoberin.

Ernennungen und Abberufungen haben schriftlich zu erfolgen und bedürfen jeweils

der Zustimmung der Generaloberin der Kongregation der Schwestern vom Göttlichen Erlöser (Niederbronner Schwestern), Oberbronn/Elsaß, und ihres Rates.

§ 7

Aufgaben des Vorstandes

1. Die Stiftung wird durch den Vorstand geleitet und verwaltet. Er ist für alle Angelegenheiten der Stiftung zuständig, soweit nichts anderes geregelt ist. Insbesondere obliegen ihm alle Entscheidungen in Personalangelegenheiten, auch im Hinblick auf die Einrichtungen gem. § 2 Ziff. 1 der Satzung. Der Vorstand ist berechtigt, Aufgaben zu delegieren.

2. Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Stiftung obliegt der/dem Vorsitzenden oder der/dem stellvertretenden Vorsitzenden jeweils allein.

3. Zur Besorgung der laufenden Verwaltungsaufgaben der Stiftung selbst kann eine Geschäftsführung berufen werden, die dem Vorstand unmittelbar untersteht und verantwortlich ist. Bestellung und Entlassung obliegen dem Vorstand.

Aufgaben und Zuständigkeiten der Geschäftsführung der Stiftung werden in einer eigenen Geschäftsordnung geregelt.

4. Falls weder die Provinzoberin noch die Provinzökonomin Mitglieder des Vorstandes der Stiftung sind, bedarf die Einstellung und Entlassung von Geschäftsführern der Stiftung, Chefärzten, Verwaltungsleitern (kaufmännische Direktoren, Verwaltungsdirektoren), Leitern von Einrichtungen, Pflegedienstleitern und Geschäftsführern/Vorständen der in § 2 Ziff. 1.b genannten rechtlich selbständigen Einrichtungen der Zustimmung der / des Vorsitzenden des Kuratoriums gemäß § 8 Ziff. 2, ohne dass die Zustimmung zur Entlassung Wirksamkeitsvoraussetzung für die Entlassung ist.

5. Beschlüsse des Vorstands werden in Sitzungen gefasst. Sie können auch außerhalb einer Sitzung und auch im Wege der elektronischen Kommunikation (d. h. mittels Video- oder Telefonkonferenz oder vergleichbarer Medien) erfolgen, wenn die Teilnahme sämtlicher Mitglieder des Vorstands in dieser Form möglich ist, die Bild- und/oder Tonübertragung während der gesamten Sitzung sichergestellt ist

und sich die Mitglieder des Vorstands hiermit einverstanden erklärt hat. Außerhalb von Sitzungen gefasste Beschlüsse werden in eine Niederschrift aufgenommen und unterschrieben.

§ 8

Kuratorium

1. Das Kuratorium setzt sich zusammen aus:

- a) der Provinzoberin der Kongregation der Schwestern vom Göttlichen Erlöser (Niederbronner Schwestern), Provinz Deutschland, sofern sie ihr Vorstandsamt nicht wahrnimmt,
- b) der Provinzökonomin der Kongregation der Schwestern vom Göttlichen Erlöser (Niederbronner Schwestern), Provinz Deutschland, sofern sie ihr Vorstandsamt nicht wahrnimmt,
- c) einem vom Bischof von Speyer zu bestellenden Mitglied,
- d) einem von der Generaloberin zu benennendes Mitglied ihres Rates,
- e) von der Generaloberin zu benennenden Schwestern der Kongregation der Schwestern vom Göttlichen Erlöser (Niederbronner Schwestern),
- f) weiteren, von der Generaloberin zu benennenden externen Mitgliedern, die insbesondere auf dem Gebiet der Medizin, der Wirtschaft, der Finanzen, der öffentlichen Verwaltung sowie des Rechts tätig sind oder waren.

2. Ist die Provinzoberin Mitglied des Kuratoriums, so ist sie dessen Vorsitzende. Ist die Provinzökonomin neben der Provinzoberin Mitglied des Kuratoriums, so ist sie dessen stellvertretende Vorsitzende.

Ist die Provinzökonomin Mitglied des Kuratoriums, nicht jedoch die Provinzoberin, so ist die Provinzökonomin dessen Vorsitzende.

In den übrigen Fällen wählt das Kuratorium den/die Vorsitzende(n) und den/die stellvertretende(n) Vorsitzende(n) aus seinen eigenen Reihen.

3. Die Amtsdauer der unter Ziffer 1. c) und f) genannten Kuratoriumsmitglieder beträgt bis zu sechs Jahren. Eine Wiederernennung ist zulässig. Eine Abberufung ist jederzeit möglich und erfolgt durch den Bischof von Speyer (Ziff. 1. c)) bzw. durch die Generaloberin (Ziff. 1. f)).

4. Über die Bestellung und Abberufung der unter Ziff. 1. d) und e) genannten Kuratoriumsmitglieder entscheidet die Generaloberin.

§ 9

Aufgaben des Kuratoriums

1. Aufgabe des Kuratoriums ist es, die zur Erfüllung des Stiftungszweckes gebotenen Kontrollen auszuüben und den Vorstand zu beraten. Nach Maßgabe der Grundordnung für Katholische Krankenhäuser in der Diözese Speyer vom 24.11.1986 (OVB 1986 Rn. 177) in ihrer jeweils gültigen Fassung und im Rahmen der Satzung kann es über alle Angelegenheiten der Stiftung beraten und - soweit vorgesehen - rechtswirksam beschließen. Es kann Sachverständige und andere Personen zu den Sitzungen heranziehen.

2. Das Kuratorium ist für folgende Aufgaben zuständig:

- a) die Sicherung der Kirchlichkeit der Einrichtungen;

- b) die Zustimmung zum Erlass von Ordnungen für die innere Struktur und Organisation der Einrichtungen und der erforderlichen Geschäfts- und Betriebsordnungen;
- c) die Entscheidungen über medizinische und strukturelle Ausgestaltung der Krankenhäuser, insbesondere Art und Anzahl der Hauptfachabteilungen, der Belegabteilungen und der übrigen zentralen Krankenseinrichtungen sowie über ihre Verlegung, Zusammenlegung oder Aufhebung;
- d) die Zustimmung zur Errichtung bzw. Gründung und zum Erwerb von Einrichtungen, Unternehmen, Betrieben und Teilbetrieben sowie zum Erwerb von Beteiligungen an Unternehmen;
- e) die Beschlussfassung über Wirtschaftspläne;
- f) die Genehmigung der Jahresrechnungen und Entlastung des Vorstandes;
- g) die Entscheidung über die Verwendung der Stiftungserträge und des Jahresgewinns sowie über die Abdeckung eines Verlustes;
- h) die Entscheidung über alle Grundstücksangelegenheiten (Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten);
- i) die Beschlussfassung über Bürgschaften und Beteiligungen an anderen Unternehmen;
- j) die Beratung der Satzung und Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Aufhebung der Stiftung oder Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung.

§ 10

Beschlussfassung des Kuratoriums

1. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind. Ein Mitglied gilt als anwesend, wenn es wirksam vertreten ist oder zu jedem einzelnen Tagesordnungspunkt analog § 108 Abs. 3 Satz 2 AktG seine Stimme schriftlich abgibt. Ein verhindertes Mitglied kann sich nur durch ein anderes Mitglied des Kuratoriums wirksam vertreten lassen. Die Vollmacht bedarf der Schriftform und ist dem Original des Sitzungsprotokolls beizufügen. Mindestens die Hälfte der Mitglieder des Kuratoriums muss jedoch persönlich anwesend sein.
2. Beschlüsse des Kuratoriums werden in Sitzungen gefasst. Sie können auch außerhalb einer Sitzung und auch im Wege der elektronischen Kommunikation (d. h. mittels Video- oder Telefonkonferenz oder vergleichbarer Medien) erfolgen, wenn die Teilnahme sämtlicher Mitglieder des Kuratoriums in dieser Form möglich ist, die Bild- und/oder Tonübertragung während der gesamten Sitzung sichergestellt ist und sich die Mehrheit der vorhandenen Stimmen des Kuratoriums hiermit einverstanden erklärt hat. Außerhalb von Sitzungen gefasste Beschlüsse werden in ein Protokoll aufgenommen und von der Sitzungsleitung unterschrieben.
3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Die wirksam vertretenen oder schriftlich abstimmenden Mitglieder gelten als anwesend. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 sämtlicher Mitglieder, für die Aufhebung der Stiftung oder Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung eine Mehrheit von 3/4 sämtlicher Mitglieder erforderlich.
4. Das Kuratorium ist durch die/den Vorsitzende(n) mindestens zweimal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung einzuberufen. 2/3 der Mitglieder des Kuratoriums können weitere Einberufungen zu Sitzungen verlangen.

5. Die Einladung hat mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich zu erfolgen. Falls alle Mitglieder des Kuratoriums damit einverstanden sind, kann auf die Form und Frist verzichtet werden.

Dies ist im Protokoll über die Kuratoriumssitzung festzustellen.

6. Beschlüsse des Kuratoriums können in Ausnahmefällen, auch durch schriftliche Abstimmung im Wege eines Umlaufbeschlusses gefasst werden, falls alle Mitglieder des Kuratoriums mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden sind.

7. Soweit eine Ordensschwester aus der Kongregation der Schwestern vom Göttlichen Erlöser (Niederbronner Schwestern) ein Vorstandsamt wahrnimmt, hat sie das Recht, an Sitzungen des Kuratoriums teilzunehmen.

Im Übrigen sind die Vorstandsmitglieder verpflichtet, auf Einladung der/des Vorsitzenden des Kuratoriums an dessen Sitzungen teilzunehmen.

Teilnehmende Vorstandsmitglieder können mitberaten, haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 11

Stiftungsorganisation

In der Organisation der Stiftung und deren Einrichtungen im Sinne von § 2 Ziff. 1 sind der Vorstand und das Kuratorium frei im Rahmen

- a) des Stiftungszwecks gemäß § 2 der Satzung,
- b) der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse,
- c) der Grundordnung für katholische Krankenhäuser,
- d) der Anordnung zum kirchlichen Datenschutz,
- e) der Ordnung zum Schutz von Patientendaten in katholischen Krankenhäusern, in der für den Sitz der jeweiligen Einrichtung maßgeblichen Fassung.

§ 12

Stiftungsaufsicht und sonstige Stiftungsüberwachung

1. Die Stiftung unterliegt bezüglich einer Satzungsänderung, Zweckerweiterung, Umwandlung und/oder Aufhebung der Stiftung sowie der Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen Stiftung, der Aufsicht des Bischofs von Speyer.

2. Die unmittelbare Überwachung, dass die Stiftungsorgane die Zweckbestimmung der Stiftung gemäß dieser Satzung erfüllen, obliegt der Generaloberin der Kongregation der Schwestern vom Göttlichen Erlöser (Niederbronner Schwestern) nach Maßgabe der Lebensordnung der Kongregation in ihrer jeweiligen Fassung (insoweit bestimmen sich die Rechte und Pflichten der Generaloberin und ihres Rates nach diesen Ordensstatuten).

§ 13

Satzungsänderung, Aufhebung und Zusammenlegung der Stiftung

1. Eine Satzungsänderung, Zweckerweiterung, Umwandlung und/oder Aufhebung der Stiftung richtet sich nach § 12 Abs. 2 des Stiftungsgesetzes von Rheinland-Pfalz.

2. Satzungsänderungen, die Aufhebung oder Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen Stiftung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung des Bischofs von Speyer.

§ 13a

Inkraftsetzung weiterer Regelungen für die Stiftung

Diverse Regelungen werden nach Inkraftsetzungen durch die Provinzoberin der Schwestern vom Göttliche Erlöser (Niederbronner Schwestern) von der Stiftung angewendet, davon umfasst sind insbesondere:

- Grundordnung des kirchlichen Dienstes;
- Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz;
- Kirchliches Archivrecht;
- Ordnung über den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst im Verantwortungsbereich der Ordensgemeinschaften (Interventionsordnung).

§ 14

Anfallsberechtigung und Anfallsberechtignte

Im Falle der Auflösung oder des Erlöschens der Stiftung sowie bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Stiftungsvermögen an die Kongregation der Schwestern vom Göttlichen Erlöser (Niederbronner Schwestern), Provinz Deutschland, Nürnberg bzw. an deren Rechtsnachfolger, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Speyer, den 16.05.2025

Dr. Wolfgang Schell
Vorstand

Oliver Heath
Vorstand

In Ausführung des Beschlusses
des Kuratoriums der Stiftung vom 27.02.2025
gem. § 9 Ziff. 2j) der Satzung
in der Fassung vom 15.04.2015
sowie des Beschlusses des
Generalrates vom 07.03.2025

Vorstehende Satzung wurde am 05.12.2025 oberhirtlich genehmigt.

28 Gesetz zur Überführung der Trägerschaft pfarrlicher Kath. Kindertageseinrichtungen auf die KiTa gGmbH Bistum Speyer (KiTa-ÜbertragungsgG)

Präambel

Das Bistum Speyer hat die KiTa gGmbH Bistum Speyer gegründet und ist deren alleiniger Gesellschafter. Mit dieser Trägerschaft soll zukunftssicher eine hochwertige frühkindliche Bildung in den katholischen Kindertageseinrichtungen des Bistums Speyer gewährleistet werden. Die Einrichtungen sind zentrale Orte familienpastoralen Handelns. Kinder werden durch die Mitarbeitenden in den Einrichtungen sowie durch Haupt- und Ehrenamtliche in der Pastoral in ihrem Leben begleitet, ermutigt und in ihrer Selbstwerdung unterstützt. Zugleich sollen die haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden in den Pfarreien von Verwaltungsaufgaben entlastet werden, damit sie sich verstärkt den kirchlichen Grundvollzügen widmen können. Zur Umsetzung dieser Ziele werden alle katholischen Kindertageseinrichtungen, die derzeit in Trägerschaft der Kirchengemeinden oder der pfarrlichen Elisabethenvereine stehen, auf einen einheitlichen Rechtsträger in Gestalt der KiTa gGmbH Bistum Speyer überführt.

Teil 1:

Allgemeine Regelungen

§ 1

Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt für alle Kirchengemeinden und privatrechtlich organisierten Rechtsträger auf pfarrlicher Ebene, die Träger von kath. Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Speyer sind (pfarrliche KiTa-Träger), sowie für alle Kirchenstiftungen, die Gebäude für Kath. Kindertageseinrichtungen zur Verfügung stellen.

§ 2

Regelungsgegenstand und -ziel

(1) Durch dieses Gesetz soll die einheitliche Übertragung der kath. Kindertageseinrichtungen von den jeweiligen pfarrlichen KiTa-Trägern auf die KiTa gGmbH Bistum Speyer zu einem durch den Ortsordinarius festzusetzenden Zeitpunkt sichergestellt werden.

(2) Zur Sicherstellung des kirchlichen Charakters der Kath. Kindertageseinrichtungen im Bistum Speyer gelten alle diese betreffenden kirchlichen Regelungen auch nach Übertragung des Betriebs auf die die KiTa gGmbH Bistum Speyer weiter.

§ 3

Übertragungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung der Übertragung ist zunächst, dass die Erlaubnis zum Betrieb der jeweiligen Kindertageseinrichtung in Trägerschaft der KiTa gGmbH Bistum Speyer durch die zuständigen Landesbehörden erteilt wird. Dies setzt zwingend voraus, dass die staatlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Diese sind für die Einrichtungen im rheinland-pfälzischen Teil des Bistums.

1. neueste Bauzeichnungen sowie eine Beschreibung der Maßnahme aus denen die umgesetzten baulichen Änderungen und modifizierten Ausstattungsmerkmale – Waschbecken, Duschwannen, Einbauküchen – nicht das übliche Mobiliar – ersichtlich sind,
2. neueste Konzeption mit Angabe zum Erstellungszeitpunkt,
3. Beteiligung Fachbehörden:
 - a) Baugenehmigung/-abnahmeschein,
 - b) Brandschutzabnahme,
 - c) Testat der Lebensmittelüberwachung,
 - d) Testat des Gesundheitsamtes,
 - e) Testat der Unfallkasse und
4. dass die Einrichtung ist im Kindertagesstättenbedarfsplan des örtlichen Jugendamtes berücksichtigt ist.

und im saarländischen Teil des Bistums

1. Kinderschutzkonzept
2. Sexualpädagogisches Konzept
3. Konzeptionelle Darstellung der Neugestaltung des Angebotes
4. Nachweis der letzten Brandverhütungsschau/Gefahrenverhütungsschau
5. Nachweis der Begehung durch UKS bzw. Sicherheitsinspektion
6. Nachweis der letzten Begehung durch den Lebensmittelkontrolldienst
7. Personalmeldung der Einrichtung gemäß § 47 Absatz 1, Nummer 1 SGB VIII

Die pfarrlichen KiTa-Träger sind verpflichtet der KiTa gGmbH Bistum Speyer die für den Antrag auf Erlass der Betriebserlaubnis erforderlichen Anlagen auflagenfrei zu übergeben. Ferner sind sie verpflichtet noch bestehende Bindungsfristen für Zuschüsse der öffentlichen Hand oder von privater Seite gegenüber der KiTa gGmbH Bistum Speyer offenzulegen.

(2) Weitere Voraussetzung ist der Abschluss eines Betriebsübergangsvertrags entsprechend des als **Anlage 1** zu diesem Gesetz veröffentlichten Übertragungsvertrag.

§ 4

Übertragungsverfahren

(1) Pfarrliche KiTa-Träger übertragen den Betrieb ihrer Kath. Tageseinrichtungen für Kinder zu dem durch den Ortsordinarius festgelegten Zeitpunkt auf die KiTa gGmbH Bistum Speyer. Die Entscheidung über diesen Zeitpunkt wird im Oberhirtlichen Verordnungsblatt bekannt gegeben.

(2) Sofern sich die nach Abs. 1 zu übertragenden Einrichtungen im Eigentum von Kirchenstiftungen oder von privatrechtlich organisierten Rechtsträgern auf pfarrlicher Ebene befinden, sind die Gebäude im Wege einer Erbbaurechtsbestellung unverzüglich auf die bürgerliche Belegenheitsgemeinde zu übertragen. Sollte dies nicht möglich sein, soll eine Übertragung in gleicher Weise auf die KiTa gGmbH Bistum Speyer erfolgen, wobei das durch das Bischöfliche Ordinariat auszugebende Vertragsmuster zu

verwenden ist. In jedem Fall ist eine Nutzungsvereinbarung nach **Anlage 2** zu diesem Gesetz abgeschlossen werden, die eine dauerhafte Nutzung durch die KiTa gGmbH Bistum Speyer sicherstellt.

§ 5

Ersatzvornahmrechte des Ortsordinarius

(1) Dem Ortsordinarius bleibt vorbehalten, in Anwendung des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Speyer - Kirchenvermögensverwaltungsgesetz (KVVG), die Verwaltungsbefugnis und das Vertretungsrecht der Verwaltungsräte der Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen sowie der Vertretungsorgane der übrigen Körperschaften, Stiftungen und Anstalten im Bistum Speyer soweit sie Träger von Kath. Kindertageseinrichtungen für Kinder in Rheinland-Pfalz oder dem Saarland sind, hinsichtlich der Umsetzung dieses Gesetzes aus wichtigem pastoralem Grund auszusetzen und selbst wahrzunehmen.

(2) Einer vorherigen Anhörung der Verwaltungsräte oder sonstigen Vertretungsorgane bedarf es nicht mehr.

(3) Der Ortsordinarius wird von der Befugnis nach Abs. 1 Gebrauch machen, wenn entweder das zuständige pfarrliche Vertretungsorgan die notwendigen Willenserklärungen zur Übertragung einer Kath. Kindertageseinrichtung für Kinder und/oder deren Gebäudes auf die KiTa gGmbH Bistum Speyer nicht abgeben will. Im Falle der Wahrnehmung der Befugnisse nach dem Absatz 1 gelten die nach kirchlichem Recht vorgesehenen Zustimmungs-, Beschluss- und Mitwirkungsrechte der pfarrlichen Rechtsträger (Kirchengemeinde, Kirchenstiftung oder privatrechtlich organisierter Rechtsträger auf pfarrlicher Ebene) als ersetzt. Weitere Genehmigungen sind nicht erforderlich. Über die Entscheidung nach Abs. 1 wird der pfarrliche KiTa-Träger durch schriftlichen Bescheid des Ortsordinarius informiert. Dieser Bescheid dient auch zum Nachweis der Vertretungs- und Verfügungsmacht gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber dem Grundbuchamt.

§ 6

Pastorale Verpflichtung

Mit der Übertragung der Katholischen Kindertageseinrichtungen auf die KiTa gGmbH bleibt die Verpflichtung der Pfarreien zur Seelsorge in diesen Einrichtungen erhalten.

Teil 2:

Arbeitsrechtliche Sonderregelungen

§ 7

Regelungsziel

Alle Kindertagesstätten der pfarrlichen KiTa-Träger werden an dem durch den Ortsordinarius festgelegten Zeitpunkt in die Kita gGmbH Bistum Speyer überführt. Die damit einhergehende **Übergangsphase** wird für bestehende Mitarbeitervertretungen der betroffenen Einrichtungen mit Veränderungen verbunden sein. Die damit verbundenen Fragen werden mit dieser gesetzlichen Regelung beantwortet, um während der Übergangsphase Klarheit zu schaffen und Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden, bis es zu Neuwahlen von Mitarbeitervertretungen in einer neuen Struktur bei der Kita

gGmbH Bistum Speyer kommt. Diese Regelung findet auf von Betriebsübergängen betroffene Teilbetriebe der Ordinariats-Verwaltung entsprechende Anwendung.

§ 8

Übergangsphase

(1) Übergangsphase ist der Zeitraum ab dem durch den Ortsordinarius festgelegten Zeitpunkt bis zu dem Zeitpunkt an dem alle Kindertageseinrichtungen und die Teile der Ordinariats-Verwaltung (Kita-ZGAST und Kita-Verwaltung der Regionalverwaltungen) auf den neuen Träger überführt wurden.

(2) In der Übergangsphase der Betriebsübergänge von Kindertagesstätten finden im Bereich der Kita gGmbH Bistum Speyer keine MAV-Wahlen statt. Mit Abschluss der Übergangsphase durch den Betriebsübergang von Teilbetrieben der Ordinariats-Verwaltung finden zeitnah Wahlen statt. Eine Gesamtmitarbeitervertretung kann auch in der Übergangsphase gebildet werden.

(3) Mitarbeitervertretungen von Kindertageseinrichtungen bestehen in der Übergangsphase nach erfolgtem Betriebsübergang auf die Kita gGmbH Bistum Speyer in der Form für ihre Arbeit nach der Mitarbeitervertretungsordnung fort, wie sie bisher personell (Beschäftigte in den Kitas) und örtlich (Kirchengemeinde/Elisabethen/Krankenhilfeverein) für die Einrichtung zuständig waren.

(4) Sollten gemäß Abs. 3 Mitglieder der bisherigen MAV nicht vom Betriebsübergang erfasst worden sein, bestehen die Mitarbeitervertretungen in der Übergangsphase in verkleinerter Form bei der Kita gGmbH Bistum Speyer fort bis zu Neuwahlen gemäß Abs. 2.

(5) Bisherige MAV-Mitglieder, die in der Kirchengemeinde verbleiben, führen ihr Mandat unabhängig von den zur Kita gGmbH übergegangene MAV-Mitglieder eigenständig fort a) bis zur Konstituierung einer neuen MAV in der Kirchengemeinde oder b) dem Erlöschen der Mitgliedschaft nach § 13 c MAVO oder c) längstens bis zum nächsten regulären Wahltermin der MAV nach § 13 Abs. 1 MAVO.

§ 9

Mitarbeitervertretungsstruktur Kita gGmbH Bistum Speyer

(1) Durch dieses Gesetz werden in der Kita gGmbH Bistum Speyer drei Einrichtungen im Sinne der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) gebildet.

- eine Einrichtung für die Mitarbeitenden der zentralen Verwaltung der Kita gGmbH,
- eine Einrichtung für das Kita-Personal, deren Kitas dem Verwaltungsstandort I zugeordnet sind,
- eine Einrichtung für das Kita-Personal, deren Kitas dem Verwaltungsstandort II zugeordnet sind.

(2) In jeder dieser drei Einrichtungen wird eine Mitarbeitervertretung (MAV) gewählt. Die Wahl erfolgt nach Maßgabe der MAVO.

(3) Die drei Mitarbeitervertretungen bilden eine Gesamtmitarbeitervertretung.

(4) Die Anzahl der Mitglieder der Gesamtmitarbeitervertretung wird durch Dienstvereinbarung geregelt. § 8 Abs. 2 dieses Gesetzes bleibt unberührt.

§ 10

Dienstvereinbarungen

Die bisher in den Einrichtungen geltenden Dienstvereinbarungen gelten in der Übergangsphase und auch danach kollektivrechtlich weiter, bis eine Mitarbeitervertretung oder Gesamtmitarbeitervertretung die einschlägige Regelungsthematik neu regelt.

Teil 3:

Finanzrechtliche Sonderregelungen

§ 11

Zweckgebundenen Mittel

Geldmittel, die eine Kirchengemeinde, eine Kirchenstiftung oder ein privatrechtlich organisierter Rechtsträger auf pfarrlicher Ebene zweckgebunden für den Betrieb der oder für Baumaßnahmen an der Kath. Kindertageseinrichtung von dritter Seite erhalten hat, sind mit dem Inkrafttreten des Betriebsübergabevertrags ungekürzt und unverzüglich an die KiTa gGmbH Bistum Speyer unter Angabe des gegebenen Zwecks auszukehren. Diese ist an die bestehende Zweckbindung weiterhin gebunden. Das gleiche gilt für Sonderposten, die eine Kirchengemeinde, eine Kirchenstiftung oder ein privatrechtlich organisierter Rechtsträger auf pfarrlicher Ebene aus für die Kindertageseinrichtung erwirtschafteten Mitteln gebildet hat.

§ 12

Instandhaltungsrücklagen auf pfarrlicher Ebene

(1) Bei Gebäuden, die eine Kirchenstiftung oder ein privatrechtlich organisierter Rechtsträger auf pfarrlicher Ebene im Wege des Erbbaurechts auf die KiTa gGmbH Bistum Speyer übertragen, wird die Höhe eines möglichen Instandhaltungssaus gutachterlich festgestellt. Aus 20 % dieses Wertes bildet das Bistum aus nicht ausbezahlten Zuweisungsmitteln für die Kirchengemeinden eine Rücklage, die zweckgebunden für pfarrliche Gebäude verwendet wird.

(2) Übrige Geldmittel, die eine Kirchengemeinde oder eine Kirchenstiftung für zukünftige Baumaßnahmen (Maßnahmen der Instandhaltung, Instandsetzung oder Neu- und Umbaumaßnahmen) an Gebäuden Kath. Kindertageseinrichtungen vorgesehen hat, verbleiben – unbeschadet der Regelung in § 12 – ungekürzt bei dem jeweiligen Rechtsträger. Das zuständige Vertretungsorgan hat unverzüglich nach dem Betriebsübergang der Kath. Kindertageseinrichtung eine Neuwidmung vorzunehmen.

§ 13

Finanzierungsregelungen

Das Bistum trägt den auf die KiTa gGmbH Bistum Speyer entfallenden angemessenen Eigenanteil an den Betriebskosten der Kindertageseinrichtungen im Rahmen des jährlich gewährten Pauschalzuschusses.

**Teil 4:
Schlussbestimmungen**

**§ 14
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt zum 01.05.2026 in Kraft.

Speyer, 21.04.2026

Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

Anlage 1 zu § 3 Abs. 2: Betriebsübertragungsvertrag

Betriebsübertragungsvertrag
(Vereinbarung über einen Trägerwechsel)

zwischen

der **Katholischen Kirchengemeinde [...]**

mit dem Sitz in [Ort], [Straße und Hausnummer], [PLZ und Ort],
vertreten durch ihren Verwaltungsrat, dieser vertreten durch ...,

und

der **Kita gGmbH Bistum Speyer**

mit dem Sitz in Speyer, Kleine Pfaffengasse 16, 67346 Speyer
vertreten durch die Geschäftsführung.

Vorbemerkung

Im Bistum Speyer befinden sich derzeit rund 220 Kindertageseinrichtungen in der Trägerschaft katholischer Kirchengemeinden. Um die Kirchengemeinden sowie ihre hauptberuflichen und ehrenamtlichen Vertreter vor Ort von Verwaltungsaufwand zu entlasten, die professionelle Verwaltung und nachhaltige Finanzierung der Kindertagesstätten zu gewährleisten und die Umsetzung moderner pädagogischer Konzepte bei Wahrung hoher Qualitätsstandards sicherzustellen, beabsichtigt das Bistum Speyer sämtliche katholischen Kindertageseinrichtungen im Bistum in der Trägerschaft einer gemeinnützigen Betriebsträgersgesellschaft zusammenzuführen.

§ 1 Rechtsverhältnisse

- 1.1 Die Katholische Kirchengemeinde [...] in [Ort] (nachfolgend die „**Kirchengemeinde**“) betreibt an den Standorten [...], [...] und [...] drei Kindertagesstätten. Dies sind
- die Katholische Kindertagesstätte [Name] in der [Straße und Hausnummer] in [PLZ und Ort], in der rd. [...] Kinder ab einem Alter von [...] Jahren betreut werden (nachfolgend „**Kita St. [...]**“),
 - die Katholische Kindertagesstätte [Name] in der [Straße und Hausnummer] in [PLZ und Ort], in der rd. [...] Kinder ab einem Alter von [...] Jahren betreut werden (nachfolgend „**Kita St. [...]**“),
 - die Katholische Kindertagesstätte [Name] in der [Straße und Hausnummer] in [PLZ und Ort], in der rd. [...] Kinder ab einem Alter von [...] Jahren betreut werden (nachfolgend „**Kita St. [...]**“).
- 1.2 Das Bistum Speyer hat die strategische Entscheidung getroffen, sämtliche katholischen Kindertagesstätten aus der Trägerschaft der örtlichen Kirchengemeinden in die Trägerschaft einer gemeinnützigen Betreibergesellschaft zu überführen. Das Bistum hat dazu am 09.12.2024 die Kita gGmbH Bistum Speyer (nachfolgend die „**Kita-gGmbH**“) gegründet. Die Kita-gGmbH ist im Handelsregister B des Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein unter HRB 69918 eingetragen. Alleiniger Gesellschafter ist das Bistum Speyer. Die Kita-gGmbH ist als gemeinnützig anerkannt.

§ 2 Übertragung der Kita-Betriebe, Stichtag

- 2.1 Die Kirchengemeinde überträgt hiermit den Betrieb der Kita St. [...], den Betrieb der Kita [...] und den Betrieb der Kita St. [...] (zusammen die „**Kita-Betriebe**“ und einzeln der „**Kita-Betrieb**“) auf die dies annehmende Kita-gGmbH.
- 2.2 Die Übertragung der Kita-Betriebe erfolgt mit wirtschaftlicher Wirkung zum 01.01.2027 („**Stichtag**“).
- 2.3 Gegenstand der Übertragung sind die Kita-Betriebe mit allen Aktiva und Passiva und dem Recht, den Namen der jeweiligen Kindertagesstätte fortzuführen sowie die nachstehend besonders aufgeführten Vertragsverhältnisse. Übertragen werden:
- a) alle unmittelbar oder mittelbar dem jeweiligen Betrieb rechtlich oder wirtschaftlich zuzuordnenden Gegenstände des Aktivvermögens unabhängig davon, ob diese bilanzierungsfähig sind oder nicht, einschließlich
- der Wirtschaftsgüter des Sachanlagevermögens;
 - der Betriebs- und Geschäftsausstattung;
 - aller geringwertigen Wirtschaftsgüter;
 - aller Vorräte, die sich am Stichtag in den von den Kita-Betrieben genutzten Räumen befinden;
 - aller Forderungen und Rechten aus schwebenden Geschäften am Stichtag;
 - aller öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Genehmigungen und hoheitlichen Erlaubnisse, soweit sie übertragbar sind;

- aller Ansprüche und Rechte, die dem Kita-Betrieb zuzuordnen sind, einschließlich der Rechte aus Gewährleistung sowie Hersteller- und Verkäufergarantien;
 - aller Bücher, Unterlagen und Aufzeichnungen, Dokumente und Daten, einschließlich Korrespondenz, unabhängig davon, ob in Papierform oder elektronischer Form, die dem betreffenden Kita-Betrieb zuzuordnen sind, soweit die Kirchengemeinde diese nicht aufgrund verpflichtender gesetzlicher oder sonstiger bindender Verpflichtung zurückbehalten muss (im Fall einer solchen Verpflichtung zur Zurückbehaltung werden, soweit rechtlich zulässig, Kopien hiervon übereignet);
 - zum Stichtag vorhandenes Bargeld und Guthaben auf den für die Kita-Betriebe geführten Bankkonten;
 - aller für die Kita-Betriebe gebildeten Rücklagen sowie die ihnen zuzuordnenden freien und zweckgebundenen Mittel (die Kita-Träger gGmbH verpflichtet sich, bestehende Zweckbindungen einzuhalten. Insbesondere verpflichtet sich die Kita-Träger gGmbH diese Mittel ausschließlich für Zwecke der nach diesem Vertrag übernommenen Kita-Betriebe zu verwenden.)
- b) die am Stichtag bestehenden Verbindlichkeiten, die wirtschaftlich dem Kita-Betrieb zuzuordnen und nachstehend abschließend aufgelistet sind:
- die Verbindlichkeiten und Rückstellungen gemäß der diesem Vertrag beigefügten **Anlage 2.3b)**
- c) die in der diesem Vertrag beigefügten **Anlage 2.3c)** aufgeführten Verträge und Vereinbarungen mit allen sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten, insbesondere Miet-, Leasing-, Lieferanten- und Betreuungsverträge, Angebote, sowie alle sich hieraus ergebenden Geschäftsbeziehungen.

2.4 Übergang des Eigentums

Das Eigentum sowie Besitz, Nutzen und Lasten an den Kita-Betrieben und den ihnen zuzuordnenden Aktiva und Passiva gehen gemäß nachstehender Einigung der Parteien mit Beginn des Stichtages (0:00 Uhr), frühestens aber im Zeitpunkt des Vollzugs auf den Erwerber über.

a) Einigung

Die Parteien sind über den Übergang des Eigentums aller nach diesem Vertrag übertragenen Aktiva und Passiva und über die Abtretung der nach diesem Vertrag übertragenen Rechte einig.

b) Übergabe

Die Kirchengemeinde räumt der Kita-gGmbH hiermit zum Stichtag den Besitz an den nach diesem Vertrag übertragenen beweglichen Sachen ein. Soweit die Kirchengemeinde am Stichtag nicht den unmittelbaren Besitz an bestimmten beweglichen Sachen hat, tritt sie hiermit ihren Anspruch auf Herausgabe dieser Sachen an die dies annehmende Kita-gGmbH ab.

c) Abtretung

Die Kirchengemeinde tritt hiermit ihre sämtlichen Rechte in Ziffer 2.3 dieses Vertrages genannten Rechte, mit Wirkung zum Stichtag an die dies annehmende Kita-gGmbH ab.

2.5 Zustimmung Dritter

Soweit zum Übergang von Aktiva oder Passiva oder bestimmter Rechte eine Zustimmung Dritter erforderlich ist (insbesondere bei Forderungen mit Abtretungsverbot, bei Verbindlichkeiten und bei der Übernahme von Verträgen und schwebenden Geschäften), verpflichtet sich die Kirchengemeinde, diese Zustimmung einzuholen und nachzuweisen. Wird die Zustimmung nicht erlangt, so stellen sich die Parteien im Innenverhältnis so, als wäre die Zustimmung zum Stichtag erteilt worden.

2.6 Zustand und Umfang der Kita-Betriebe sind der Kita-gGmbH bekannt. Gewährleistungsansprüche werden, soweit gesetzliche zulässig, ausgeschlossen.

§ 3 Verpflichtungen der neuen Trägergesellschaft

Die Kita-gGmbH verpflichtet sich, den katholischen Glauben in den Kitas zu fördern und dem Personal der örtlichen Pfarreien hierzu hinreichende Möglichkeiten zu bieten.

§ 4 Freistellungsverpflichtung der Kirchengemeinde

Wird die Kita-gGmbH aus oder im Zusammenhang mit den Kita-Betrieben für Verbindlichkeiten, die ihr nach diesem Vertrag nicht zugeordnet worden sind, in Anspruch genommen, so ist die Kirchengemeinde verpflichtet, die Kita-gGmbH von der geltend gemachten Verbindlichkeit freizustellen

§ 5 Folgen für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen

5.1 Betriebsübergang

Die Parteien sind sich bewusst, dass die Arbeitsverhältnisse der Kirchengemeinde mit den in den Kita-Betrieben beschäftigten Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen gemäß § 613a BGB zum Stichtag auf die Kita-gGmbH übergehen. Sämtliche Arbeitgeberpflichten aus diesen Arbeitsverhältnissen gehen auf die übernehmende Gesellschaft über. Eine Betriebszugehörigkeit wird durch den Übergang des Arbeitsverhältnisses nicht unterbrochen.

5.2 Unterrichtungsschreiben

Die Kita-gGmbH wird die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen der Kita-Betriebe unverzüglich nach Abschluss dieses Vertrags schriftlich vom Betriebsübergang unterrichten.

5.3 Folgen für die Mitarbeitervertretungen

Die Folgen des Betriebsübergangs für die Mitarbeitervertretungen ergeben sich aus Teil 2 des Gesetzes zur Überführung der Trägerschaft pfarrlicher Kath. Kindertageseinrichtungen auf die KiTa gGmbH Bistum Speyer (KiTa-ÜbertragungsgG).

5.4 KZVK (Kirchliche Zusatzversorgungskasse)

Sämtliche die Zusatzversorgung der Arbeitnehmer über die KZVK betreffende Kosten und sonstigen Aufwendungen, die den Zeitraum bis zum Stichtag betreffen, werden weiterhin von der Kirchengemeinde getragen. Sollte die Kita-gGmbH in Anspruch genommen werden, wird die Kirchengemeinde sie freistellen. Dies gilt insbesondere für Sanierungsgelder

und Nachzahlungen, auch wenn sie erst nach dem Betriebsübergang anfallen sollten. Die Kita-gGmbH übernimmt für die Zeit ab dem Stichtag die Kosten und Aufwendungen für die Zusatzversorgung der auf sie übergehenden Mitarbeiter bei der KZVK. Verpflichtungen im Hinblick auf bereits ausgeschiedene Mitarbeiter, Rentner und Mitarbeiter, die nicht auf die Kita-gGmbH übergehen, verbleiben bei der Kirchengemeinde. Sollte die Kita-gGmbH für solche Fälle in Anspruch genommen werden, wird die Kirchengemeinde sie insofern freistellen.

§ 6 Ausgleichszahlung

- 6.1 Die Kita-gGmbH wird sämtliche Aktiva und Passiva, die nach diesem Vertrag auf sie übergehen, auf den Stichtag in ihrer Buchhaltung erfassen. Sollte sich dabei ergeben, dass der Betrag der Passiva den Betrag der Aktiva übersteigt, ist die Kirchengemeinde verpflichtet, den Differenzbetrag zwischen Passiva und Aktiva in Geld an die Kita-gGmbH zu zahlen.
- 6.2 Der Saldo ergibt sich aus einer Abrechnungsbilanz, die von den Wirtschaftsprüfern der Kita-gGmbH nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung unter Wahrung der Bilanzierungs- und Bewertungsstetigkeit zu erstellen und der Kirchengemeinde zur Prüfung und Billigung vorzulegen ist. Die Abrechnungsbilanz gilt als richtig, wenn und soweit ihr nicht binnen eines Monats nach Vorlage schriftlich substantiiert widersprochen wird. Hat die Kirchengemeinde der Abrechnungsbilanz widersprochen, so wird ein Schiedsgutachter berufen, dessen Entscheidung für die Parteien verbindlich ist. Können sich die Parteien nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Widerspruchs bei der anderen Partei über die Person des Schiedsgutachters einigen, so wird dieser auf Antrag einer Partei vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Düsseldorf bestimmt. Die Kosten für den Schiedsgutachter werden entsprechend §§ 91, 92 ZPO von den Parteien getragen.
- 6.3 Die sich ergebende Ausgleichszahlung ist 10 Bankarbeitstage nach Vorlage der Abrechnungsbilanz durch die Wirtschaftsprüfer zur Zahlung fällig, wenn der Abrechnungsbilanz nicht fristgerecht widersprochen wurde. Wurde der Abrechnungsbilanz fristgerecht widersprochen, ist der sich ergebende Erstattungsbetrag 10 Bankarbeitstage nach Vorliegen der verbindlichen und endgültigen Entscheidung des Schiedsgutachters zu Zahlung fällig.

§ 7 Immobiliennutzung

- 7.1 Kita St. [...]
Eigentümerin der von der Kita St. [...] genutzten Immobilie ist die Kirchenstiftung [...]. Die Parteien werden sich darum bemühen, das Eigentum oder ein Erbbaurecht an der Immobilie auf die Kommune zu übertragen, so dass die Kommune die Immobilie der Kita gGmbH zur Nutzung zur Verfügung stellen kann. Sollte sich dies nicht realisieren lassen, ist geplant, dass die Kita-gGmbH die Immobilie zukünftig auf der Basis einer mit der Kirchenstiftung zu treffenden Erbbaurechtsregelung nutzen kann; solange das Erbbaurecht noch nicht bestellt ist, wird eine Nutzungsvereinbarung geschlossen.
- 7.2 Kita St. [...]

Eigentümerin der von der Kita St. [...] genutzten Immobilie ist die Kirchenstiftung [...]. Ziel der Parteien ist es, dass die Kita-gGmbH die Immobilie zukünftig auf der Basis einer Erbbaurechtsregelung nutzen kann. Solange das Erbbaurecht noch nicht bestellt ist, wird eine Nutzungsvereinbarung geschlossen.

7.3 Kita St. [...]

Eigentümer der von der Kita St. [...] genutzten Immobilie ist ... Die Nutzung der Immobilie durch die Kita St. [...] erfolgt derzeit auf der Grundlage einer Nutzungsvereinbarung vom [...]. Die Kita-gGmbH beabsichtigt, die Nutzung der Immobilie auf der Basis der bestehenden Nutzungsvereinbarung fortsetzen und wird dazu mit dem Eigentümer eine entsprechende Vertragsübernahme vereinbaren.

§ 8 Genehmigungsvorbehalt / Vollzug

8.1 Dieser Vertrag bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der kirchenaufsichtsrechtlichen Genehmigung. Die Kirchengemeinde wird diese Genehmigung unverzüglich einholen und die Kita-gGmbH entsprechend unterrichten.

8.2 Dieser Vertrag steht unter der Bedingung, dass

- eine Betriebserlaubnis betreffend die Kita-Betriebe für Kita-gGmbH vorliegt,
- der Eigentümer der Immobilie [...] der Vertragsübernahme zugestimmt hat,
- ...

Die Kita-gGmbH wird die für den Bedingungseintritt erforderlichen Erklärungen unverzüglich einholen und die Kirchengemeinde entsprechend unterrichten.

§ 9 Schlussbestimmungen

9.1 Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

9.2 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform und der ausdrücklichen Bezugnahme auf diesen Vertrag, soweit nicht weitergehende Formerfordernisse notwendig sind.

9.3 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag und seiner Durchführung ist Speyer.

9.4 Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. An die Stelle der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Regelung tritt eine Bestimmung, die nach Ort, Zeit, Maß und Geltungsbereich dem am nächsten kommt, was von den Vertragsparteien mit der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung wirtschaftlich gewollt war. Gleiches gilt für etwaige Lücken in diesem Vertrag.

[...], den

Für die Kirchengemeinde:

Für die KiTa gGmbH Bistum Speyer:

(...)

(... Geschäftsführer)

Anlage 2 zu § 4 Abs. 2: Hilfsweise zu verwendende Nutzungsvereinbarung

Nutzungsvereinbarung

zwischen

der **[Kirchenstiftung ... / Eigentümer]**,
mit dem Sitz in [...], [Anschrift],
vertreten durch [...],

- nachfolgend auch „**Eigentümer**“ genannt -

und

der **Kita gGmbH Bistum Speyer**,
mit dem Sitz in Speyer, Kleine Pfaffengasse 16, 67346 Speyer,
vertreten durch die Geschäftsführung

- nachfolgend auch „**Kita gGmbH**“ genannt -

- Eigentümer und die Kita gGmbH werden nachfolgend jeweils einzeln auch „**Partei**“ und gemeinschaftlich „**die Parteien**“ genannt -

Vorbemerkung

0.1 Im Bistum Speyer befinden sich derzeit rund 230 Kindertageseinrichtungen in der Trägerschaft katholischer Kirchengemeinden. Um die Kirchengemeinden sowie ihre hauptberuflichen und ehrenamtlichen Vertreter vor Ort von Verwaltungsaufwand zu entlasten, die professionelle Verwaltung und nachhaltige Finanzierung der Kindertagesstätten zu gewährleisten und die Umsetzung moderner pädagogischer Konzepte bei Wahrung hoher Qualitätsstandards sicherzustellen, beabsichtigt das Bistum Speyer sämtliche katholische

- Kindertageseinrichtungen im Bistum in der Trägerschaft einer gemeinnützigen Betriebsträgergesellschaft (die „**Kita gGmbH**“) zusammenzuführen.
- 0.2 Der Eigentümer ist der Eigentümer der Immobilie [...] (die „**Kita-Immobilie**“). In den Räumlichkeiten und auf dem Gelände der Kita-Immobilie betreibt die Kirchengemeinde St. [...] derzeit die Kindertagesstätte St. [...]. Durch Betriebsübertragungsvertrag vom [...] haben die Kirchengemeinde St. [...] und die Kita gGmbH vereinbart, dass der Betrieb der Kindertagesstätte St. [...] mit Wirkung zum 01.01.2027, 0:00 Uhr, auf die Kita gGmbH übergehen wird.
- 0.3 Die Kindertagesstätte St. [...] soll auch nach dem Betriebsübergang in der Kita-Immobilie fortgesetzt werden. Der Eigentümer weist darauf hin, dass er beabsichtigt, das Eigentum oder das Erbbaurecht an der Kita-Immobilie entweder auf die Kommune oder, sollte sich das nicht realisieren lassen, auf die Kita gGmbH zu übertragen.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien Folgendes:

§ 1

Nutzungsüberlassung

- 1.1 Der Eigentümer überlässt der Kita gGmbH, die Ziffer 0.2 der Vorbemerkung bezeichnete Kita-Immobilie (nachfolgend auch „Grundstück“ genannt) zur kostenlosen Nutzung.
- 1.2 Das Grundstück wird ausschließlich zur Nutzung durch die Kita gGmbH überlassen. Es darf nur für die steuerbegünstigten Zwecke der Kita gGmbH, d.h. zur Nutzung als Kindertagesstätte genutzt werden.
- 1.3 Die Überlassung des Grundstücks zu den vorstehend genannten Zwecken erfolgt unentgeltlich. Eine Sicherheitsleistung oder Kautionsleistung wird nicht vereinbart. Das Eigentum an dem Grundstück bleibt von der Nutzungsvereinbarung unberührt.
- 1.4 Die Kita gGmbH darf das Grundstück nur zu den in § 1.1 und § 1.2 genannten Zwecken nutzen. Die Kita gGmbH ist nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung des Eigentümers befugt, das Nutzungsobjekt Dritten zur Nutzung zu überlassen.

§ 2

Vertragslaufzeit

- 2.1 Dieser Vertrag beginnt am 01.01.2027, 0:00 Uhr.
- 2.2 Die Nutzungsberechtigung wird ohne Befristung eingeräumt.
- 2.3 Dieser Vertrag kann mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, erstmals zum 31.12.2029, gekündigt werden. Beide Parteien haben das Recht das Nutzungsverhältnis aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.
- 2.4 Eine jede Kündigung dieses Vertrages bedarf der Schriftform.

§ 3

Genehmigungen & Konzessionen

Die Kita gGmbH ist verpflichtet, sämtliche behördlichen und sonstigen Genehmigungen und Konzessionen, die für den Betrieb ihrer Kindertagesstätte erforderlich sind, selbst einzuholen und für die Dauer des Nutzungsverhältnisses aufrechtzuerhalten. Die hierfür gegebenenfalls entstehenden Kosten sind durch die Kita gGmbH zu tragen.

§ 4

Gewährleistung des Eigentümers

Der Eigentümer übernimmt keine Gewähr für die Eignung des Grundstücks für die Zwecke der Kita gGmbH. Daher wird das Nutzungsobjekt, soweit rechtlich möglich und zulässig, wie besehen unter Ausschluss jeder Gewährleistung des Eigentümers übernommen.

§ 5

Zustand des Nutzungsobjekts / Instandhaltungspflichten / Instandsetzung

- 5.1 Das Grundstück wird in dem Zustand übergeben, in dem es sich zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses befindet. Die Kita gGmbH erkennt diesen Zustand als vertragsgemäß an.
- 5.2 Die Kita gGmbH verpflichtet sich, das Grundstück schonend und pfleglich zu behandeln. Die Instandhaltung und Instandsetzung obliegt allein der Kita gGmbH, welche diese auf eigene Kosten durchzuführen hat; soweit zwischen den Parteien nicht etwas Abweichendes geregelt ist.
- 5.3 Die Kita gGmbH haftet dem Eigentümer für Schäden, die durch Verletzung der ihr obliegenden Obhuts-, Sorgfalts- sowie Instandhaltungs- und Instandsetzungspflichten verursacht werden.
- 5.4 Die Kita gGmbH haftet in gleicher Weise für Schäden, die durch ihre Angestellten, Besucher, Lieferanten oder Personen, die sich mit ihrem Willen auf dem Grundstück aufhalten, verursacht werden.
- 5.5 Die Kita gGmbH hat Schäden, für die sie einstehen muss, sofort zu beseitigen. Kommt sie dieser Verpflichtung auch auf schriftliche Mahnung hin innerhalb angemessener Frist nicht nach, so kann der Eigentümer die erforderlichen Arbeiten auf Kosten der Kita gGmbH vornehmen lassen. Im Falle drohender Schäden und Unerreichbarkeit des Nutzungsberechtigten bedarf es der schriftlichen Mahnung und Fristsetzung nicht.
- 5.6 Die Kita gGmbH verpflichtet sich, Versicherungen für alle sich aus dem Betrieb einer Kindertagesstätte ergebenden Risiken abzuschließen.
- 5.7 Die Kita gGmbH treffen sämtliche Verkehrssicherungspflichten im Hinblick auf die Nutzung des Grundstücks. Sie haftet für die Einhaltung der Verkehrssicherungspflichten und stellt den Eigentümer von eventuellen Ansprüchen aus der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht in Bezug auf das Grundstück im Innenverhältnis frei.

§ 6

Bauliche Veränderungen durch den Eigentümer

- 6.1 Die Kita gGmbH hat Maßnahmen, die zur Erhaltung des Grundstücks erforderlich sind, zu dulden.
- 6.2 Soweit die Kita gGmbH Maßnahmen nach § 6.1 zu dulden hat, kann sie weder ein Zurückbehaltungsrecht ausüben noch Schadensersatz verlangen.

§ 7

Bauliche Veränderungen durch die Kita gGmbH

Jede bauliche Veränderung des Grundstücks oder von Teilen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Eigentümers. Sollten bauliche Veränderungen zum Betrieb der Kindertagesstätte in dem Mietobjekt zwingend erforderlich sein oder werden, so erteilt der Eigentümer hiermit bereits seine Zustimmung dazu, sofern es sich nicht um An- oder Neubauten handelt.

§ 8

Betreten des Nutzungsobjekts / Zugang zum Objekt

Dem Eigentümer und/oder seinen Beauftragten steht die Besichtigung des Grundstücks nach rechtzeitiger Ankündigung zu angemessener Tageszeit frei. Zur Abwendung drohender Gefahren darf der Eigentümer das Grundstück auch ohne vorherige Ankündigung zu jeder Tages- und Nachtzeit betreten.

§ 9

Änderung der Rechtsform / Veräußerung des Betriebes

- 9.1 Ändert sich die Rechtsform des Unternehmens der Kita gGmbH oder treten Änderungen in anderen, für das Nutzungsverhältnis bedeutsamen Verhältnissen der Kita gGmbH ein, so hat die Kita gGmbH dies dem Eigentümer unverzüglich anzuzeigen.
- 9.2 Bei Übertragung des Betriebes der Kita gGmbH im Ganzen oder in Teilen bedarf es wegen des Überganges der Vereinbarung auf den Rechtsnachfolger einer vorherigen Vereinbarung mit dem Eigentümer. Ein Anspruch auf Übergang dieser Vereinbarung besteht nicht.

§ 10

Rückgabe

- 10.1 Das Grundstück ist dem Eigentümer mit Beendigung dieses Vertrages geräumt und besenrein zu übergeben.
- 10.2 Die Rückgabepflicht entfällt mit der Übertragung des Eigentums oder eines Erbbaurechts am Grundstück auf die Kita gGmbH.

§ 11

Schlussbestimmungen

- 11.1 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen – vorbehaltlich weitergehender Wirksamkeitserfordernisse – der Schriftform. Das gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieser Schriftformklausel.

- 11.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollte der Vertrag eine Lücke enthalten, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragschließenden gewollt und vereinbart hätten, hätten sie Kenntnis von der Unwirksamkeit oder von der Lücke gehabt.

[...], den ____ . ____ . _____

Speyer, den ____ . ____ . _____

[...]

KiTa gGmbH Bistum Speyer

29 Weiheproklamation

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann wird am Samstag, dem 20. Juni 2026, im Dom zu Speyer folgendem Diakon das Sakrament der Priesterweihe spenden:

Markus Breuer, Pax Christi, Speyer.

Der Weihegottesdienst beginnt um 9.30 Uhr. Der Name des Weihakandidaten ist an einem der kommenden Sonntage in allen Pfarreien bekannt zu geben. Die Gläubigen sollen eingeladen werden, für den Weihakandidaten zu beten.

30 Honorarordnung für freiberufliche Kirchenmusiker/innen in den Kirchengemeinden der Diözese Speyer – Anpassung der Anlage A

Entsprechend § 4 Abs. 1 der Honorarordnung für freiberufliche Kirchenmusiker in den Kirchengemeinden der Diözese Speyer (OVB 6/2018, S. 914 ff) wurde die Anlage A wie folgt angepasst.

Anlage A – Honorarempfehlung zu § 4 Abs. 1 der Honorarordnung für freiberufliche Kirchenmusiker in den Kirchengemeinden der Diözese Speyer (OVB 6/2018 Seite 914 ff) – **gültig ab 1. Mai 2026**

Ausbildungsgruppe Diensteinheit- Kategorie	A	B	C	D	E
Chorprobe à 90 Minuten	91,56	76,34	52,10	48,04	45,56
Chorleiterdienst Sonntage und Feiertage	81,38	67,86	46,31	42,70	40,50
Chorleiterdienst Werktag	50,86	42,41	28,94	26,69	25,31
Organistendienst Sonntage und Feiertage	61,04	50,89	34,73	32,02	30,37
Organistendienst Werktag	40,69	33,93	23,15	21,35	20,25
Organistendienst und Chorleiterdienst in Personalunion an Sonntagen und Feiertagen	89,52	74,64	50,94	46,97	44,55
Organistendienst und Chorleiterdienst in Personalunion an Werktagen	55,95	46,65	31,84	29,35	27,84

Bischöfliches Ordinariat

31 Schriftenreihen der Deutschen Bischofskonferenz

Beim Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz sind folgende Broschüren erschienen:

Reihe: Die deutschen Bischöfe

Nr. 118

„Ratio Nationalis Institutionis Sacerdotalis“. Rahmenordnung für die Priesterbildung

Die *Ratio Nationalis Institutionis Sacerdotalis* stellt die nationale Ordnung der Deutschen Bischofskonferenz für die Priesterausbildung dar. Sie ersetzt die Rahmenordnung für die Priesterbildung aus dem Jahr 2003. Grundlage ist die von Papst Franziskus im Jahr 2016 approbierte römische *Ratio Fundamentalis Institutionis Sacerdotalis*.

Die Rahmenordnung formuliert verbindliche Standards für die Priesterausbildung in den deutschen (Erz-)Diözesen. Ihre differenzierten Ausführungen reichen über den Charakter bloßer rechtlicher Regelungen hinaus. Sie zielen auf die Persönlichkeitsentwicklung der Kandidaten und berücksichtigen den kulturellen und kirchlichen Kontext in Deutschland.

Die *Ratio Nationalis* versteht den Ausbildungsweg der Priester als ständige, ganzheitliche, gemeinschaftliche und missionarische Bildung. Die lebenslange Priesterbildung schließt die ganze Existenz ein, kann nur in Gemeinschaft, d. h. in einem Netz von vielfältigen Beziehungen realisiert werden und vollzieht sich als gelebtes Zeugnis für Jesus Christus und seine Botschaft.

Reihe: DB-Kommission

Nr. 60

Ethische Orientierungshilfe zur Ausgestaltung von Advance Care Planning in kirchlichen Einrichtungen

Advance Care Planning (ACP) ist ein Fachbegriff, mit dem etwa *Gesundheitliche Versorgungsplanung* oder *Vorausplanung* der medizinischen Versorgung gemeint ist. Es geht darum, Menschen angesichts hohen Alters oder schwerwiegender Erkrankungen in einem Gesprächsprozess von fachlich geschulten Personen zusammen mit ihren Angehörigen zu begleiten. Im Verlauf dieses Prozesses sollen sie sich darüber klar werden können, wie ihre medizinische, pflegerische, psychosoziale, aber auch seelsorgerliche und spirituelle Betreuung und Behandlung in Situationen gestaltet werden soll, gerade dann, wenn sie selbst nicht mehr in der Lage sind, einzuwilligen oder zu widersprechen. ACP ist eine Form der Patientenvorsorge, die in Beziehung und im Prozess ausgestaltet wird. Dabei ist es entscheidend, dass beim ACP die Praxis im konkreten Alltag einer Klinik, einer Pflegeeinrichtung oder einer ambulanten Versorgung umgesetzt wird. Alle, die an ACP interessiert sind, sei es als Betroffene, Angehörige, Pflegende oder Auszubildende, finden in der vorliegenden Orientierungshilfe Anregung und Perspektiven für eine Praxis der Begleitung von Menschen in schwierigen Lebenssituationen.

Bezugshinweis

Die genannten Veröffentlichungen können bestellt werden beim Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Postfach 2962, 53019 Bonn, E-Mail: broschueren@dbk.de oder über den online-Shop der Internetseite der Deutschen Bischofskonferenz www.dbk-shop.de unter dem Menüpunkt „Publikationen“. Dort kann sie auch als PDF heruntergeladen werden.

Herausgeber:	Bischöfliches Ordinariat 67343 Speyer Tel. 06232 102-0 kanzlei@bistum-speyer.de
Verantwortlich für den Inhalt:	Generalvikar Markus Magin
Redaktion:	Dr. Jessica Scheiper
Herstellung:	Bischöfliches Ordinariat Speyer

Der Text des OVB ist auf der Internetseite des Bistums Speyer www.bistum-speyer.de unter dem Menü „Mitarbeit / Rechtliche Informationen / Oberhirtliches Verordnungsblatt“ abrufbar.